

STELLUNGNAHME

vom 13. Mai 2021 zum

**Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem
BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV)**

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Kirsten Wagner

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 152 08512647

E-Mail: kirsten.wagner@dvgw.de

Verm.-Ass. Dipl.-Ing. Frank Dietzsch

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 160 5379931

E-Mail: frank.dietzsch@dvgw.de

Vorbemerkung

Der **DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.** – Technisch-wissenschaftlicher Verein – fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz. Mit seinen rund 13.000 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral.

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) vom 22. April 2021 Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die Weiterentwicklung der BSI-KritisV und die damit verbundene Verbesserung und Klarstellung der enthaltenen Definitionen.

Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sind die Betreiber von Gas- und Wasserversorgungsinfrastrukturen grundsätzlich angehalten, ihre systemkritischen Prozesse, Systeme und Anlagen einem ganzheitlichen Sicherheitskonzeptes auf Grundlage von gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben und an die aktuelle Bedrohungslage kontinuierlich anzupassen.

Im Kontext des BMI-Basisschutzkonzeptes zum Schutz kritischer Infrastrukturen kann der DVGW auf sein Technisches Regelwerk zur Gewährleistung der Aufbau- und Ablauforganisation von Gas- und Wasserversorgungsunternehmen verweisen.

Zu den Regelungen des Gesetzesentwurfes im Einzelnen

Zu Artikel § 1 BSI-KritisV „Begriffsbestimmungen“

Die Erweiterung des Anlagenbegriffs auf Software und IT-Dienste (§ 1, Abs. c BSI-KritisV) sollte gestrichen werden. Die Ausweitung des Anlagenbegriffes auf mehrere Anlagen, die durch einen betriebstechnischen Zusammenhang verbunden sind, muss genau definiert und eingegrenzt werden, da die jetzige Formulierung zu einer indirekten Anhebung des Schwellenwertes führt.

§ 1, Abs. 1c „Software und IT-Dienste, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind“

Im § 1 „Begriffsbestimmungen“ wurde der Anlagenbegriff durch die Aufnahme des § 1 Abs.1c) um

„Software und IT-Dienste, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind“

erweitert.

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8a Abs. 3 BSI-Gesetz (Wasserversorgung) und aufgrund der Anforderungen der IT-Sicherheitskataloge sowie gemäß § 11 Abs. 1b und 1c EnWG (Gasversorgung) müssen die Betreiber kritischer Infrastrukturen festlegen, welche Software und IT-Dienste für die Aufrechterhaltung der kritischen Dienstleistung notwendig sind, was dann durch den Prüfer geprüft und bestätigt wird. Daher ist nicht erkennbar, welches Ziel diese Ergänzung des Anlagenbegriffs hat. Sie führt in der aktuellen Pauschalität zu einer völlig unbestimmten Anforderungstiefe an die Benennung von Software und IT-Dienste. Vor diesem Hintergrund sollte der § 1 Abs. 1c) ersatzlos gestrichen werden, da er zu keinem praktischen Mehrwert im Zertifizierungsprozess führt.

Wir begrüßen, dass man sich bei der Definition des Anlagenbegriffes weiterhin auf die Notwendigkeit zur Erbringung der kritischen Dienstleistung bezieht. Als problematisch und nicht zielführend wird allerdings die Erweiterung des betrieblichen Zusammenhangs auf mehrere Anlagen gesehen:

„Mehrere Anlagen, die durch einen betriebstechnischen Zusammenhang verbunden sind, gelten als gemeinsame Anlage, wenn sie zur Erbringung derselben kritischen Dienstleistung notwendig sind.“

Da hier nicht weiter ausgeführt wird, was als betriebstechnischer Zusammenhang angesehen wird, bleibt unklar, was mit dieser Ergänzung gemeint ist und bewirkt werden soll. Die gewählte Formulierung lässt einen großen Interpretationsspielraum zu und es steht zu erwarten, dass es durch die Zusammenfassung von Anlagen zu einer indirekten Erhöhung des Schwellenwertes kommt. Darüber hinaus führt diese Ausweitung des betrieblichen Zusammenhangs dazu, dass die Gas- und Wasserversorgung stark darin eingeschränkt werden, den Anwendungsbereich, der sich rechtlich in ihrer Verantwortung befindlichen Anlagen, selbst zu definieren.

Wir halten es für notwendig, diese Formulierung anzupassen und schlagen die folgende Formulierung vor:

„Mehrere Anlagen **der gleichen Kategorie** gelten als gemeinsame Anlage, wenn sie **nicht autonom betrieben werden können** und **alle** zur Erbringung derselben kritischen Dienstleistung **erforderlich** sind.“

§ 1, Abs. 2 „Betreiben zwei oder mehr Personen gemeinsam eine Anlage, so ist jeder für die Erfüllung der Pflichten als Betreiber verantwortlich.“

Die Aussage in § 1 Abs. 1 führt zu keiner weiteren legalen Schutzwirkung, da gemeinschaftliche Netzanlagen, die von mehreren Betreibern betrieblich geführt werden, ohnehin durch Betriebs- oder sog. Netzkopplungsverträge rechtlich und betrieblich abgesichert werden.

Diese Änderungen in der Rechtsverordnung sind rein redaktionell und beabsichtigen keine inhaltliche Wirkung. Wir weisen allerdings darauf hin, dass es zu keiner gemeinsamen Verantwortung mehrere Betreiber einer Anlage führen darf.

Bei gemeinsam betriebenen Netzanlagen im Bereich der Energieversorgung ist ein sicherer Betrieb immer nach den aktuell gültigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen (insbesondere nach dem Technischen Regelwerk) gewährleistet. Wir schlagen daher vor, nur denjenigen Betreiber im Sinne der BSI-KritisV zu verpflichten, der im Beteiligungsverhältnis an einer Anlage die Mehrheit hält und auf die Beschaffenheit und den Betrieb einer Anlage Einfluss ausübt. Für alle weiteren Rechte und Pflichten gelten die bestehenden Betriebs- und Netzkopplungsverträge.

Zum Anhang 1, Teil 3 BSI-KritisV „Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Energie“

Durch die Erweiterung des Anlagenbegriffes und die Hinzunahme der Anlagenkategorie nach BSI-KritisV, Anhang 1, Teil 1, Ziffer 2.9 ergeben sich ungeklärte Haftungsfragen für unterschiedliche juristische Personen, die gemeinschaftlich eine Anlage betreiben wie z.B. durch eine zentrale und standortübergreifende Steuerung.

Hier ist in jedem Fall klar zu definieren, welche Partner entsprechende Betreiberpflichten übernimmt. Hierzu wünscht sich der DVGW weitere Vorgaben im Rahmen dieser Rechtsverordnung.

Bei einer extraterritorialen **Gasgrenzübergabestelle** betreiben mehrere Betreiber aus unterschiedlichen europäischen Nachbarstaaten eine komplexe Anlage (inkl. Mess- und Druckregeltechnik, Gasbeschaffenheitsmessung uvm.) nach Maßgabe von entsprechenden Netzkopplungsverträgen. Hier sind betreiberspezifische Rechte und Pflichten sowie deren Zuständigkeiten niedergeschrieben. Es ist zu beachten, dass unterschiedliche Cyber-Sicherheitsniveaus in den angrenzenden Nachbarstaaten existieren. Dies darf zu keiner Benachteiligung oder unverhältnismäßigen Sicherheitsforderungen bei den jeweiligen Partnern führen.

Zudem bittet der DVGW zu beachten, dass für die europäische Energieversorgung relevante Standorte entsprechend der **EU-Resilienzrichtlinie** Nummer 2020/0365 (COD) zu bewerten sind. Das Anhörungsverfahren zu dieser Richtlinie ist allerdings noch nicht abgeschlossen. **Doppelregulierungen sind dringend zu vermeiden.**

Zum Anhang 2, Teil 3 BSI-KritisV „Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Wasser“

Eine Gewinnungsanlage als Wasserwerk zu bezeichnen, ist fachlich nicht richtig. Wir bitten darum, den Teil 1, Abs. 1.1. und die Tabelle Teil 3, Spalte A, Nr. 1.1. im Anhang 2 anzupassen und den in Klammern gesetzten Begriff Wasserwerk zu streichen. Außerdem bitten wir darum, die korrekten Einheiten in der Berechnungsformel und im dazugehörigen Text zu verwenden.

Sowohl im Teil 1 „Grundsätze und Pflichten“, Abs. 1.1 sowie in der Tabelle Teil 3 „Anlagenkategorien und Schwellenwerte“, Spalte A, Nr. 1.1 vom Anhang 2 wird bei der Anlagenkategorie Gewinnungsanlage „Wasserwerk“ in Klammern aufgeführt. Diese Zuordnung ist fachlich und inhaltlich nicht richtig. Ein Wasserwerk dient der Trinkwasseraufbereitung und ist keine Gewinnungsanlage. Daher sollte die Klammer in beiden Teilen gestrichen werden und Teil 1, Abs. 1.1 sowie Teil 3, Spalte A, Nr. 1.1 in „Gewinnungsanlage“ umbenannt werden.

Im Teil 2 „Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte“ ist angegeben, dass die Berechnung des Schwellenwertes unter der Annahme eines „Durchschnittsverbrauchs von 44 m pro versorgter Person pro Jahr“ erfolgt. In der dazugehörigen Berechnungsformel wird der Schwellenwert sowie der Durchschnittsverbrauch ebenfalls in m angegeben. Hier wurde in beiden Fällen die falsche Einheit verwendet. Die richtige Einheit in beiden Fällen lautet „m³“. Wir bitten darum beide Stellen anzupassen.

Zur Verdeutlichung schlägt der DVGW folgende Änderung des Textes vor:

*...unter Annahme eines **durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs** von 44 m³ pro Person pro Jahr...*